

SATZUNG
DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

Präambel	4
A) Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Rechtsform und Sitz	5
§ 2 Allgemeine Grundsätze	5
§ 3 Zweck und Aufgabe	5
§ 4 Gemeinnützigkeit	6
§ 5 Rechtsgrundlagen	6
§ 6 Geschäftsjahr	7
§ 7 Rechtsinhaberschaft	8
B) Mitgliedschaft	8
§ 8 Mitglieder / Regionen	8
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 11 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	10
§ 12 Pflichten der Mitgliedsverbände	10
§ 13 Assoziierte Mitglieder	11
C) Organe und Gremien	11
§ 14 Allgemeines	11
§ 15 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	12
§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	12
§ 17 Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern	13
I. Organe	13
§ 18 Mitgliederversammlung	13
§ 18.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung	14
§ 18.2 Abstimmungen, Mehrheiten	14
§ 18.3 Ordentliche Mitgliederversammlung	16
§ 18.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung	17
§ 18.5 Ablauf der Mitgliederversammlung	18
§ 18.6 Kosten der Mitgliederversammlung	19
§ 19 Präsidium	19
§ 19.1 Zusammensetzung	19
§ 19.2 Aufgaben	20

§ 19.3	Beschlussfähigkeit	21
§ 20	Vorstand	21
§ 20.1	Zusammensetzung	21
§ 20.2	Aufgaben	22
§ 21	Bundesrat	23
§ 21.1	Zusammensetzung / Sitzungen	23
§ 21.2	Aufgaben	25
§ 21.3	Beschlussfähigkeit	25
§ 22	Ombudsmann	26
§ 23	Rechtsorgane	27
§ 23.1	Disziplinarausschuss	27
§ 23.2	DTB-Sportgericht	28
II.	Gremien	28
§ 24	Kommissionen	28
§ 25	Kompetenzteams	29
§ 26	Arbeitsgruppen	30
D)	Schlussbestimmungen	31
§ 27	Hinweisgeberstelle	31
§ 28	Bekämpfung des Dopings	31
§ 29	Datenschutz	32
§ 30	Auflösung	33

Präambel

Der Deutsche Tennis Bund e.V. (DTB), gegründet am 19. Mai 1902 als Deutscher Lawn Tennis Bund (DLTB) in Berlin, ist die Dachorganisation für alle deutschen Verbände und Vereine im Tennissport, die aus der Tradition des Tennissports hervorgegangenen Trendsportarten der Gegenwart und Zukunft sowie ferner von allen an diesen Sportarten interessierten Organisationen.

Der in Hamburg ansässige Verband besteht regional aus Landesverbänden, die als ordentliche Mitglieder des DTB im ganzen deutschen Bundesgebiet als eingetragene Vereine organisiert sind.

Auf Grundlage seiner Mitgliedschaft im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sowie in der International Tennis Federation (ITF) und Tennis Europe (TE) trägt der DTB in gemeinsamer Verantwortung mit den Landesverbänden und Vereinen Sorge für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Tennissports und der in ihm verbundenen Menschen.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der DTB folgende Satzung:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Tennis Bund e.V. (DTB) ist ein eingetragener Verein. Sitz des DTB ist Hamburg.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der DTB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
2. Der DTB verurteilt jegliche Form von interpersonaler Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der DTB lehnt sämtliche Manipulation im Sport ab.
4. Für das Handeln im DTB bilden die Verhaltensrichtlinien zur Integrität der Verbandsarbeit die verbindliche Regelung.
5. Jedes Amt im DTB ist Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des DTB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Personen jeglichen Geschlechtes gleichermaßen.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dazu zählen neben dem klassischen Tennis auch die tennisnahen Sportarten wie Beach Tennis, Padel und Pickleball

(nachfolgend "Tennissport"). Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der DTB:

1. den Tennissport fördert und seine Interessen wahrt, Öffentlichkeitsarbeit leistet und in der Gesellschaft verankert;
2. den deutschen Tennissport im In- und Ausland, insbesondere in nationalen und internationalen Sportorganisationen vertritt, alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder regelt und sich zu diesem Zwecke nationalen und internationalen Sportorganisationen anschließt;
3. Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen bildet und mit diesen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilnimmt sowie die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettbewerbe organisiert;
4. die Zulassung von lizenzierten Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie deren Aus-, Fort- und Weiterbildung bundeseinheitlich unter Beachtung nationaler und internationaler Standards regelt und fördert;
5. den Jugend- und Spitzensport, den Wettkampfsport sowie die Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung – auch im Bereich des Behindertensports – fördert.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der DTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der DTB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DTB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des DTB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTB fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Der DTB regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung, durch den Erlass von Ordnungen sowie durch Entscheidungen der hierfür in seiner Satzung

sowie in seinen Ordnungen berufenen Organe. Dieses gilt insbesondere für folgende Ordnungen:

- a) Wettspielordnung
- b) Turnierordnung
- c) Jugendordnung
- d) Disziplinarordnung
- e) Sportgerichtsverfahrensordnung
- f) Gnadenordnung
- g) Verhaltenskodex
- h) Geschäftsordnung
- i) Beitrags- und Reisekostenordnung
- j) Ranglistenordnung
- k) Leistungsklassenordnung
- l) Anti-Dopingordnung
- m) Beach-Tennis-Ordnung
- n) Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DTB (GG)
- o) Datenschutzordnung
- p) Ehrenordnung
- q) Wahlordnung

sowie Durchführungsbestimmungen für einzelne Ordnungen, die durch die dafür bestimmten Gremien beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Der DTB kann die Ausübung seiner Rechte ganz oder teilweise auf nationale oder internationale Sport- oder Tennis-Dachverbände übertragen, bzw. sich deren Regelungen zu eigen machen. Hierzu bedarf es eines ausdrücklichen Verweises in der Satzung oder in den Ordnungen des DTB.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 7 Rechtsinhaberschaft

Dem DTB stehen alle Rechte, insbesondere zur Vergabe und Nutzung von Medien-, Werbe- und Vermarktungsrechten zu, die sich auf Veranstaltungen gemäß § 42 Turnierordnung, der Beach Tennis-Ordnung sowie der Abschnitte B, C I und C II der Wettspielordnung beziehen und/oder die sich aus der Teilnahme der Nationalmannschaften am Davis Cup, am Billie Jean King Cup und an internationalen Nachwuchs- und Juniorenwettbewerben ergeben.

B) Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder / Regionen

1. Mitglieder des DTB sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder des DTB sind die Landesverbände (Mitgliedsverbände).
3. Der DTB gliedert sich wie folgt in vier Regionen:

Region Nord-Ost:

- a) Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. (TBB)
- b) Hamburger Tennis-Verband e.V. (HAM)
- c) Tennisverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV)
- d) Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. (TNB)
- e) Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V. (TSA)
- f) Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. (SLH)

Region West:

- g) Tennisverband Mittelrhein e.V. (TVM)
- h) Tennis-Verband Niederrhein e.V. (TVN)
- i) Westfälischer Tennis-Verband e.V. (WTV)

Region Süd-West:

- j) Badischer Tennisverband e.V. (BAD)
- k) Hessischer Tennis-Verband e.V. (HTV)
- l) Tennisverband Rheinland-Pfalz e.V. (RLP)
- m) Saarländischer Tennisbund e.V. (STB)
- n) Württembergischer Tennis-Bund e.V. (WTB)

Region Süd-Ost:

- o) Bayerischer Tennis-Verband e.V. (BTB)
- p) Sächsischer Tennis Verband e.V. (STV)
- q) Thüringer Tennis-Verband e.V. (TTV)

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
2. Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.
3. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, so kann ein neuer Mitgliedsverband (ordentliches Mitglied) für das betreffende Gebiet an seiner Stelle aufgenommen oder die Verwaltung dieses Gebietes von einem bestehenden Mitgliedsverband übernommen werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DTB erlischt
 - a) durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres des DTB schriftlich an die Geschäftsstelle des DTB erklärt werden. Der Austritt aus dem DTB darf nur dann erklärt werden, wenn er auf einem

der Erklärung unmittelbar vorangegangenen Verbandstag mit der für Satzungsänderungen dieses Mitgliedsverbandes vorgesehenen Mehrheit beschlossen worden ist.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des DTB, des deutschen Tennissports im Allgemeinen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder die Statuten des DTB erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei das Mitglied, über dessen Ausschluss zu beschließen ist, kein Stimmrecht hat.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle durch diese Satzung sowie durch vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse des ausscheidenden Mitgliedsverbandes auf den DTB über.

§ 11 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt.
2. Zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den DTB, den Tennissport oder den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Für die Wahl zum Ehrenpräsidenten ist weitere Voraussetzung, dass die zur Wahl stehende Person das Amt des Präsidenten des DTB ausgeübt hat.

§ 12 Pflichten der Mitgliedsverbände

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

- a) Beiträge, Abgaben und Umlagen, die gemäß § 18.1 Buchstabe h) dieser Satzung festgesetzt werden, entsprechend den gefassten Beschlüssen bzw. den Vorgaben der Beitragsordnung fristgerecht an den DTB zu entrichten;
- b) auf Anforderung den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen;
- c) die Satzung sowie die Ordnungen und Entscheidungen des DTB zu befolgen;

- d) dafür zu sorgen, dass sie selbst, ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder die für die Mitgliedsverbände geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DTB unterwerfen;
- e) ihre eigene und die ihnen von ihren Mitgliedern überlassene Disziplinar-gewalt dem DTB zur Ausübung durch seine Rechtsorgane im Rahmen sei-ner Zuständigkeit zu übertragen; Buchstaben c) und d) gelten entspre-chend.

§ 13 Assoziierte Mitglieder

Der »Verband Deutscher Tennislehrer e.V.« (VDT) und »Der Internationale Tennis Club von Deutschland e. V.« (IC) sind dem DTB angeschlossen. Mitgliedsrechte haben sie nicht.

C) Organe und Gremien

§ 14 Allgemeines

1. Organe des DTB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Bundesrat
- e) der Ombudsmann
- f) der Disziplinarausschuss
- g) das DTB-Sportgericht

2. Gremien des DTB sind:

- a) die Kommissionen
- b) die Kompetenzteams
- c) die Arbeitsgruppen

§ 15 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen ist im Innenverhältnis gegenüber dem DTB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den DTB einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden, mit Ausnahme des Vorstandes, grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Falle der Vorstandstätigkeit übernimmt diese Aufgabe das Präsidium.
4. Über eine angemessene entgeltliche Tätigkeit des Präsidiums entscheidet der Bundesrat.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DTB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 17 Voraussetzung für die Übernahme von Ämtern

1. Das Amt eines Präsidiumsmitgliedes ist von der Zugehörigkeit zu einem Verein eines stimmberechtigten Mitgliedsverbandes der DTB abhängig und erlischt mit dieser.
2. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht beim DTB oder seinen Tochtergesellschaften angestellt sein.
3. Vertretungsberechtigte Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglieder eines Mitgliedsverbandes dürfen dem Präsidium nicht als Präsident angehören. Sofern ein vertretungsberechtigtes Präsidiums- und/oder Vorstandsmitglied eines Mitgliedsverbandes erstmals in das Präsidium als Präsident gewählt wird, ist eine Doppelfunktion für einen Übergangszeitraum von höchstens sechs Monaten zu-lässig.
4. Der Vorsitzende, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichtes und des Disziplinarausschusses dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstand und dem Bundesrat angehören.
5. Der Ombudsmann darf weder Mitglied des Präsidiums, des Vorstandes oder des Bundesrates noch eines Kompetenzteams sein oder einem Rechtsorgan des DTB angehören.

I. Organe

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gemäß § 18.3 findet einmal jährlich statt.
2. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Präsidiums bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Das Präsidium, der Vorstand sowie der Ombudsmann berichten der Mitgliederversammlung.

§ 18.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- a) legt den Rahmen fest, in dem sich die Tätigkeit des DTB zu halten hat;
- b) beschließt über die Satzung sowie die Ordnungen des DTB und die ihr durch die Satzung und die Ordnungen übertragenen Aufgaben, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird;
- c) wählt die Mitglieder des Präsidiums;
- d) wählt den Ombudsmann;
- e) wählt die Mitglieder des Disziplinarausschusses;
- f) wählt die Mitglieder des DTB-Sportgerichts;
- g) beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums;
- h) bestimmt die Höhe der Beiträge und Abgaben sowie der gegebenenfalls von den Mitgliedsverbänden zu zahlenden Umlagen. Die Umlage ist auf den doppelten Jahresbeitrag pro Vereinsmitglied der Mitgliederverbände beschränkt;
- i) genehmigt den vom Vorstand aufgestellten und vom Präsidium freigegebenen Haushaltsplan; gleiches gilt für den Jahresabschluss.

§ 18.2 Abstimmungen, Mehrheiten

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Ziffer 2 (Mitgliedsverbände).
2. Die Mitgliedsverbände haben für je 15.000 angefangene Mitglieder je eine Stimme. Mitgliedsverbände mit einer Mitgliederzahl bis zu 60.000 Mitglieder

erhalten zusätzlich zwei Grundstimmen; Mitgliedsverbände mit einer Mitgliederzahl ab 60.001 Mitglieder erhalten zusätzlich eine Grundstimme. Stichtag für diese Stimmenzahl ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Ausübung des Stimmrechtes eines Verbandes ist nur einheitlich möglich.

3. Bei Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die einfache Mehrheit sind zudem die Stimmen von mindestens sieben Mitgliedsverbänden erforderlich. Soweit diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, sind die Stimmen von mindestens zehn Mitgliedsverbänden erforderlich.
4. Bei einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung gemäß § 18 Ziffer 4, die aufgrund Beschlussunfähigkeit einberufen wird, gelten bei Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich die Stimmenmehrheit bzw. qualifizierte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unabhängig von einer Mindeststimmenabgabe.
5. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
6. Zur Durchführung der geheimen Abstimmung wird ein dreiköpfiger Wahlaus- schuss gebildet. Dieser besteht aus zwei Ehrenmitgliedern oder zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretern, die weder Mitglied des Präsi- diums, des Vorstands noch des Bundesrates sein dürfen, sowie einem Vertreter der DTB-Geschäftsstelle.
7. Soweit die Mitgliederversammlung zuständig ist, bedürfen Änderungen der Satzung sowie Änderungen oder Bestätigung aller anderen Ordnungen des DTB einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Ergibt eine Abstimmung, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

10. Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

§ 18.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. An ordentlichen Mitgliederversammlungen nehmen stets die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände sowie – sofern in der jeweiligen Verbandssatzung ausdrücklich vorgesehen – die weiteren für eine wirksame Vertretung vorgesehenen Personen oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte als Vertreter der Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Rechtsorgane sowie der Ombudsmann teil. Bei den Mitgliederversammlungen können weitere Funktionsträger oder Gäste bei Bedarf zugelassen werden.
2. Ferner können an der Mitgliederversammlung über die in Ziffer 1 genannten Personen hinaus weitere von den Mitgliedsverbänden entsandte Vertreter teilnehmen, wobei jedes Mitglied berechtigt ist, so viele Vertreter zur Mitgliederversammlung zu entsenden, wie es Stimmen hat; der Verbandsvorsitzende oder sein Vertreter sind in dieser Zahl nicht eingerechnet. Die Vertreter müssen Angehörige eines Mitgliedes des betreffenden Mitgliedsverbandes sein. Im Übrigen gilt § 18.2 Ziffer 1.
3. Termin und Ort der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens acht Wochen vorher durch den Vorstand in Textform mitzuteilen.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des DTB, die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder des Vorstands können beantragen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird, sowie Anträge auf Änderungen der Satzung und aller Ordnungen nach § 5 Ziffer 1 stellen – es sei denn, die Satzung oder die jeweilige Ordnung trifft eine hiervon abweichende Regelung. Alle Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung in Textform und mit Begründung bei der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein.
5. Die Tagesordnung sowie die fristgerecht eingereichten Anträge sind unter Bezeichnung der Antragsteller vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und dem Präsidium durch den Präsidenten und den Vorstand bekannt zu geben.

6. Verspätet eingegangene sowie erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie von der Versammlung mit einer 2/3-Mehrheit als »dringlich« anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, eine Beitragsänderung oder den Beschluss einer Umlage zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 18.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Präsidiums,
 - b) auf Beschluss des Bundesrats,
 - c) auf Beschluss des Vorstands,
 - d) auf einen schriftlichen unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe gestellten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitgliedsverbände.
2. An außerordentlichen Mitgliederversammlungen nehmen grundsätzlich die Verbandsvorsitzenden sowie – sofern in der jeweiligen Verbandssatzung ausdrücklich vorgesehen – die für eine wirksame Vertretung vorgesehenen Personen oder von ihnen schriftlich Bevollmächtigte als Vertreter der Mitgliedsverbände sowie das Präsidium und der Vorstand teil. Weitere Funktionsträger oder Gäste können bei Bedarf zugelassen werden.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 18.3 Ziffern 3 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass
 - a) Termin und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vorher mitzuteilen sind;
 - b) die Anträge mindestens drei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des DTB eingegangen sein müssen;

- c) die Tagesordnung und die fristgerecht eingereichten Anträge zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben sind.

§ 18.5 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitgliederversammlungen finden öffentlich statt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann durch die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen beschlossen werden.
2. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident des DTB, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und/oder die Wahl des Präsidenten des DTB obliegt die Leitung dem Vorsitzenden des Bundesrats. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Bundesrates wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Leiter für die Entlastung des Präsidiums und/oder die Wahl des Präsidenten des DTB.
3. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort den zur Teilnahme an der Diskussion Berechtigten in der Reihenfolge der Anmeldung. Antragsteller und Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat darüber hinaus das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit. Bei Anträgen oder Bemerkungen zur Tagesordnung muss das Wort sofort erteilt werden.
4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten gleichermaßen auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 18.6 Kosten der Mitgliederversammlung

Die Kosten der Mitgliederversammlungen tragen:

- a) der DTB für die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Bundesrats sowie die Mitglieder der Rechtsorgane;
- b) die Mitgliedsverbände für ihre weiteren Delegierten.

§ 19 Präsidium

§ 19.1 Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie fünf Vizepräsidenten.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode vor. Sofern sämtliche Mitglieder des Präsidiums zurücktreten oder der Ämter enthoben werden sollten, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidium für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
4. Das Präsidium genehmigt die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V., in der Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der Präsidiumsmitglieder sowie die zwischen Präsidium und Vorstand abgestimmte Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche durch Rahmendefinitionen festzulegen sind. Die Geschäftsordnung ist vor einer Änderung den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

§ 19.2 Aufgaben

1. Das Präsidium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden bis zu fünf Jahre bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt das Präsidium einen Nachfolger.
2. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Tätigkeit des Vorstandes im Rahmen des genehmigten Haushalts ist das Präsidium zuständig. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte eines Aufsichtsorgans zu. Das Präsidium schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Die vom Vorstand erstellten Haushaltspläne und Jahresabschlüsse bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Zustimmung des Präsidiums.
4. Das Präsidium hat ferner folgende Aufgaben:
 - bei Bedarf Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden;
 - Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands;
 - Beteiligung bei der Bildung von Kompetenzteams gemäß § 25;
 - Vorgabe der sportpolitischen/strategischen Leitlinien, Ziele und Ausrichtung des DTB;
 - Repräsentation des DTB nach innen und außen;
 - Vertretung des DTB in Verbänden und Gremien national sowie international;
 - Entscheidung bzgl. Mitgliedschaften in Verbänden und Institutionen;
 - Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen;
 - Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts eines Präsidiumsmitglieds in jedem Kompetenzteam;
 - Beratung und Unterstützung des Vorstands insbesondere in wirtschaftlichen und strategischen Angelegenheiten;
 - Auswahl des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des Berichts;
 - Genehmigung von Änderungen der Geschäftsordnung;

- Genehmigung des Vertrages einer Hinweisgeberstelle gem. § 27 Ziff. 6;
- Benennung eines DTB-Anti-Dopingbeauftragten;
- Beschluss zu den Änderungen der DTB-Anti-Dopingordnung gemäß § 28;
- Vorschlagsrecht des Ombudsmanns für die Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 19.3 Beschlussfähigkeit

1. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen nach Angabe des Beschlussgegenstandes in der Tagesordnung gefasst.
2. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Das Präsidium kann ohne Vorankündigung des Beschlussantrages in der Tagesordnung oder außerhalb von Präsidiumssitzungen im fernmündlichen, schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen, soweit nicht mehr als zwei Präsidiumsmitglieder der Beschlussfassung widersprechen.

§ 20 Vorstand

§ 20.1 Zusammensetzung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den DTB gemeinsam nach innen und nach außen. Für den Fall des § 19.2 Ziffer 1 Satz 4 der Satzung übernimmt - sofern die Mindestanzahl an Mitgliedern im Vorstand gemäß Satz 1 nicht mehr besteht - ein Mitglied aus dem Präsidium die Aufgaben des nachzubesetzenden Vorstandsmitglieds, insbesondere im Sinne des § 26 BGB, sowie die gemeinschaftliche Vertretung des DTB nach innen und außen.
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und ihre Einstellung als hauptamtliche Mitarbeiter erfolgen durch Beschluss des Präsidiums, das auch durch zwei seiner Mitglieder die zugehörigen Verträge unterzeichnet.

3. Die Vorstandsmitglieder dürfen kein anderes Amt auf Ebene des DTB oder der Mitgliedsverbände innehaben. Ausgenommen hiervon sind Positionen in den Wirtschaftstöchtern des DTB.
4. Die internen Verantwortlichkeiten, Stimmberechtigungen und Wege zur Entscheidungsfindung bei Vorstandentscheidungen werden im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt. Änderungen der Geschäftsordnung sind vom Präsidium zu genehmigen und den Mitgliedern des Bundesrats zur Kenntnis zu geben.

§ 20.2 Aufgaben

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des DTB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sowie an die Satzung und an die Ordnungen gebunden.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Umsetzung der vom Präsidium vorgegebenen strategischen Ziele;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Bildung von Kompetenzteams;
 - Befugnis für sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen im Rahmen des genehmigten Haushalts im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich). Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Präsidium abgeschlossenen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands;
 - inhaltliches Vorschlagsrecht für eine Geschäftsordnung, deren Änderungen vom Präsidium zu beschließen sind;
 - ständiger Ansprechpartner des Präsidiums;
 - Verantwortung für die ordnungsgemäße Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften;
 - zustimmungsfähige Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstandes beschränkt und bedarf in den folgenden Verbandsangelegenheiten der Zustimmung des Präsidiums und des Bundesrats:
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten oder Verbandsanlagen;
 - Übernahme von Garantien, Bürgschaften und Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten und ähnlichen Haftungen;
 - Abschluss von Darlehensverträgen ab einer Verpflichtung von EUR 100.000;
 - Beteiligung an Gesellschaften und Gründung von Gesellschaften;
 - Bedeutsame Etatüberschreitungen vom genehmigten Haushalt.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstandes kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege (in Textform) herbeigeführt werden. Jeder Beschluss des Vorstands ist zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den DTB gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten zu beauftragen.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 21 Bundesrat

§ 21.1 Zusammensetzung / Sitzungen

1. Mitglieder des Bundesrats sind die Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Bei Verhinderung kann ein Mitglied des Bundesrats ein Mitglied seines Verbandsvorstandes zu seiner Vertretung bevollmächtigen. Entsprechendes gilt im Falle der Wahl eines Mitgliedes des Bundesrates in das Präsidium.

2. Der Bundesrat wählt anlässlich der Mitgliederversammlung für vier Jahre aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle eines Ausscheidens des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters, gleich aus welchem Grund, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode anlässlich der nächsten Sitzung des Bundesrats statt.
3. Die Sitzungen des Bundesrates haben stattzufinden:
 - am Vortag einer Mitgliederversammlung,
 - auf Antrag des Präsidiums,
 - auf Antrag des Vorstands,
 - auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesrates.
4. Es sind jährlich mindestens zwei Bundesratssitzungen einzuberufen. An den Sitzungen des Bundesrats nehmen das Präsidium und der Vorstand teil. Zu der am Vortag der ordentlichen Mitgliederversammlung anzuberaumenden Sitzung des Bundesrates sind die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des DTB einzuladen.
5. Im Rahmen der Sitzungen des Bundesrats sind nur die Verbandsvorsitzenden oder die von ihnen bevollmächtigten Mitglieder ihres Verbandsvorstandes stimmberechtigt. Bezuglich der Abstimmungen und Mehrheitsverhältnisse gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung gemäß § 18.2 Ziffer 2 und § 18.2 Ziffer 3 entsprechend.
6. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Bundesrats einberufen. Der Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung der Bundesratssitzung fest und lädt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von drei Wochen ein. Ihm obliegt die Sitzungsleitung. Über jede Sitzung des Bundesrats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden des Bundesrats zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Bundesrats sowie den Mitgliedern des Präsidiums und des Vorstands sowie im Fall von Ziffer 4 den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu übersenden. Nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge und Angelegenheiten können nur bei Zustimmung

von zwei Dritteln der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

7. Der Vorsitzende des Bundesrats hat den Mitgliedern des Bunderats das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen. Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort. Der Vorsitzende des Bundesrats hat das Recht, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Reihenfolge zuzulassen und selbst jederzeit in die Diskussion einzugreifen. Er hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit oder sofern nach seiner Ansicht der Redner das zu behandelnde Thema verlassen hat. Den Mitgliedern des Präsidiums bzw. des Vorstandes ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

§ 21.2 Aufgaben

1. Der Bundesrat berät das Präsidium in allen strategischen Fragestellungen zur Weiterentwicklung des Tennissports.
2. Der Bundesrat ist Bindeglied und hat gleichzeitig eine Austauschfunktion zwischen den Mitgliedern des DTB und dem Präsidium.
3. Der Bundesrat schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten für das Präsidium zur Wahl vor. Es können mehrere Personen für dieselbe Position zur Wahl vorgeschlagen werden.
4. Der Bundesrat hat ein Vorschlagsrecht bei der Bildung von Kompetenzteams.
5. Der Bundesrat hat ein Vorschlagsrecht für zu Ehrende im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§ 21.3 Beschlussfähigkeit

1. Der Bundesrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung hat drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Eine Abstimmung unter den Mitgliedern des Bundesrates kann auch schriftlich bzw. in Textform herbeigeführt werden.

§ 22 Ombudsmann

1. Der Ombudsmann wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums gewählt. Er darf keine weitere Funktion innerhalb des DTB und seiner Mitgliedsverbände innehaben. Er ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
2. Er trägt zur Vermeidung und Lösung von Interessenkonflikten bei, die nicht in die Zuständigkeit der Rechtsorgane gemäß § 23 fallen. Er wird insbesondere beratend zur Konfliktlösung vorgenannter Fälle tätig.
3. Bei Kenntnisерlangung von möglichen Verstößen gegen staatliche oder sportrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Grundsätze von Ethik, Integrität, Fairness, Transparenz, Compliance, Respekt und Würde sowie von potentieller Diskriminierung, Belästigung und Ausübung interpersoneller Gewalt informiert er die Hinweisgeberstelle (§ 27).
4. Er ist nicht zuständig für Tatbestände, die bei der Hinweisgeberstelle (§ 27), Gerichten und/oder Sportrechtsinstanzen anhängig oder im Wege von demokratischen Abstimmungen der zuständigen Sportgremien noch zu entscheiden sind. Die Hinweisgeberstelle kann den Ombudsmann bei der Bearbeitung einer Meldung und für Folgemaßnahmen hinzuziehen.
5. Er erstellt für jeden ihm im Sinne von Ziffer 3 zugegangenen Vorgang einen Abschlussbericht, in dem er seine Empfehlungen an betroffene Personen und Gremien aussprechen kann. Der Abschlussbericht ist den Betroffenen sowie den zuständigen Gremien zuzustellen. Er erstellt ferner einen Bericht zur jeweils folgenden Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

6. Nähere Einzelheiten der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verfahrensweise in Good Governance- und Compliance-Fragen sind in den Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DTB (Good Governance) festgelegt.

§ 23 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des DTB sind:
 - a) der Disziplinarausschuss
 - b) das DTB-Sportgericht
2. Bei allen den DTB und/oder den im DTB organisierten Tennisport betreffenden Sport- und Disziplinarangelegenheiten dürfen durch die Betroffenen nur die gemäß Satzung und Ordnungen des DTB zuständigen Instanzen angerufen werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist vor Erschöpfung dieser Instanzen unzulässig.
3. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des DTB-Sportgerichtes sowie des Disziplinarausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, entsprechend der Wahlperiode des Präsidiums, gewählt.
4. Die Rechtsorgane des DTB sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage der geltenden Satzung und Ordnungen sowie nach freier Überzeugung.

§ 23.1 Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss des DTB ist die erste Instanz im Bereich des DTB, die sich mit Verfehlungen gemäß der Disziplinarordnung des DTB auseinandersetzt. Ihr können die Disziplinarkommissionen der Mitgliedsverbände vorgesetzt sein, sofern Verfehlungen bei Wettkämpfen oder Veranstaltungen auf Landesverbandsebene betroffen sind.
2. Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern sowie zwei Stellvertretern, wobei zwei ordentliche Mitglieder sowie ein Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

- 3. Für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses ist das DTB-Sportgericht zuständig.
- 4. Weitere Einzelheiten sind in der Disziplinarordnung des DTB festgelegt.

§ 23.2 DTB-Sportgericht

- 1. Oberste Rechtsmittelinstanz für alle Sport- und Disziplinarangelegenheiten ist das DTB-Sportgericht, soweit die Ordnungen des DTB nichts anderes vorsehen.
- 2. Das DTB-Sportgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 DRiG besitzen. Der Vorsitzende soll das Richteramt im Hauptberuf ausüben oder ausgeübt haben. Dem DTB-Sportgericht gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder (davon einer mit Befähigung zum Richteramt) an.
- 3. Nähere Einzelheiten sind in der DTB-Sportgerichtsverfahrensordnung festgelegt.

II. Gremien

§ 24 Kommissionen

- 1. Die Kommissionen dienen dem Austausch, zur Netzwerkbildung und zur Meinungsbildung zwischen den Mitgliedsverbänden und dem DTB. Weiter bilden die Ergebnisse aus den Kommissionen Anregungen und Diskussionsgrundlagen für die Arbeit der Kompetenzteams.
- 2. Kommissionen sind in den folgenden Bereichen eingerichtet:
 - a) Haushalt & Finanzen
 - b) Jugend- und Spitzensport
 - c) Ausbildung & Training
 - d) Kommunikation & Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wettkampfsport

- f) Vereins-, Mitglieder- und Trainerentwicklung
3. Den Kommissionen gehören an:
- Ein durch das Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied als Vorsitzender.
 - Je ein Vertreter der Mitgliedsverbände. Die Vertreter können Ehrenamtliche oder Hauptamtliche aus den entsprechenden Fachbereichen sein.
 - Das zuständige Vorstandsmitglied und/oder der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter.
4. Präsenz-Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
5. Die Einladung und die Festlegung der Tagesordnung obliegen dem entsprechenden Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen. Dieses Protokoll wird dem Präsidium, dem Vorstand, den Mitgliedern des Bundesrats, den Teilnehmern der Sitzung sowie den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zugestellt.

§ 25 Kompetenzteams

1. Kompetenzteams sind auf Dauer angelegte Arbeitsgremien zur Beratung und Unterstützung des Vorstands und des Präsidiums bei der Erreichung der satzungsgemäßen Ziele.
2. Die Kompetenzteams werden durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung mit dem Präsidium gebildet. Der Bundesrat hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Bildung von Kompetenzteams.
3. Über die Besetzung der Kompetenzteams entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft hierbei Persönlichkeiten in die Kompetenzteams, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des DTB sein.
4. Ein Kompetenzteam sollte aus mindestens sechs und maximal aus zehn Mitgliedern bestehen.
5. Dabei ist aus den vier Regionen (Nordost / West / Süd-West / Süd-Ost) jeweils ein Regionalvertreter als Mitglied in den Kompetenzteams zu berücksichtigen

(mit Ausnahme des Kompetenzteams Bundesligen). Diese Regionalvertreter können sowohl Ehrenamtliche als auch Hauptamtliche sein. Die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände schlagen die jeweiligen Regionalvertreter für die Kompetenzteams vor.

6. Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums bzw. im Verhinderungsfall ein von ihm zu bestimmender Vertreter aus dem Präsidium hat ein Teilnahmerecht und Stimmrecht in den jeweiligen Kompetenzteams.
7. Ein Vorstandsmitglied steht den Kompetenzteams grundsätzlich vor. Dieses kann andere Personen mit dem Vorsitz beauftragen.
8. Dem jeweiligen Kompetenzteam steht es frei, themenbezogen externe Experten ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.
9. Bei Abstimmungen in den Kompetenzteams entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) erfolgen. Hierbei gilt, dass nicht abgegebene Stimmen als nicht anwesend gewertet werden.
10. Es ist ein Protokoll der Sitzung zu erstellen. Dieses Protokoll wird dem Präsidium, dem Vorstand, den Mitgliedern des Bundesrats, den Teilnehmern der Sitzung sowie den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände zugestellt.

§ 26 Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung der Kompetenzteams können Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Die Bildung und Zusammensetzung obliegen dem zuständigen Vorstandsmitglied.
3. Im Gegensatz zu den Kompetenzteams sind Arbeitsgruppen projektbezogen und zeitlich begrenzt angelegt.

D) Schlussbestimmungen

§ 27 Hinweisgeberstelle

1. Der DTB unterhält ein eigenes Meldesystem als interne Hinweisgeberstelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes.
2. Diese Hinweisgeberstelle ist zuständig für Meldungen über erhebliches Fehlverhalten im Verantwortungsbereich des DTB oder eines Mitgliedsverbandes, das bereits erfolgt ist oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, mit Ausnahme jener Mitgliedsverbände, die eine eigene Meldestelle unterhalten. Dies umfasst insbesondere Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder verbindliche Regelungen aus staatlichen und nichtstaatlichen Regelungswerken. Gemeldet werden können sowohl begründete Verdachtsmomente als auch tatsächliche oder mögliche Verstöße – einschließlich Versuche, solche Verstöße zu verschleiern.
3. Es können sich sowohl Mitglieder von Tennisvereinen innerhalb des DTB, Funktionsträger im Tennissport, Beschäftigte von Tennisorganisationen, Spieler und Trainer sowie Geschäftspartner des DTB oder eines Mitgliedsverbandes als auch externe Personen an die Hinweisgeberstelle wenden.
4. Die Hinweisgeberstelle agiert unabhängig und ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie betreibt einen Meldekanal, der Vertraulichkeit gewährleistet.
5. Der Umgang und das Verfahren mit gemeldeten Verstößen wird im Schutzkonzept des DTB geregelt.
6. Die Beauftragung eines Dritten mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Hinweisgeberstelle erfolgt auf Grundlage eines Vertrages, der weitere Regelungen enthalten kann. Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

§ 28 Bekämpfung des Dopings

1. Der DTB verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DTB am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der ITF teil. Sowohl der DTB, die NADA als auch die ITF sind berechtigt, in ihrem

jeweiligen Zuständigkeitsbereich Wettkampf- und *Trainingskontrollen* durchzuführen.

2. Die Bekämpfung des Dopings erfolgt auf Grundlage der DTB-Anti-Dopingordnung.
3. Das DTB-Präsidium benennt für die Amtszeit von vier Jahren oder ggfs. für den Rest der Amtszeit einen DTB-Anti-Dopingbeauftragten. Die Benennung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Aufgaben des DTB-Anti-Dopingbeauftragten ergeben sich aus der DTB-Anti-Dopingordnung.
4. Ein Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen liegt vor, soweit Artikel 2 der DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung dies vorsieht.
5. Bei Vorliegen von Verstößen nach Ziffer 4 können Sanktionen verhängt werden. Näheres regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.
6. Weitere Einzelheiten zur Anti-Dopingbekämpfung ergeben sich aus der DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Änderungen der DTB-Anti-Dopingordnung beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der DTB unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.
2. Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz und vor allem die grundsätzlichen Prinzipien des Datenschutzes sowie die Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit sind einzuhalten.
3. Den Organen, Mitarbeitern oder sonst für den DTB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des DTB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem DTB hinaus.

4. Zur Überwachung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.
5. Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung des DTB festgelegt.

§ 30 Auflösung

1. Zur Auflösung des DTB ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein müssen. Andernfalls muss binnen sechs Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschussfähig ist.
2. Die Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Ein Antrag auf Auflösung des DTB kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.